jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/3/25 3Ob523/92, 1Ob42/92, 3Ob116/92, 6Ob643/94, 4Ob601/95, 6Ob189/04v, 6Ob198/08y, 2Ob19

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1992

Norm

ABGB §1114
ZPO §567
ZPO §569

Rechtssatz

Einer in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Ablauf der Bestandzeit eines befristeten Mietverhältnisses dem Mieter zugegangenen Willensäußerung des Vermieters, jede Erneuerung des Vertrages oder Verlängerung in ein unbefristetes Mietverhältnis abzulehnen, kommt ein der Annahme einer stillschweigenden Erneuerung des Vertrages entgegenstehender Erklärungswert zu, auch wenn die eindeutige ausdrückliche Ablehnung dem Mieter nicht gerade in der an die Bestanddauer anschließenden Zeit von vierzehn Tagen zugegangen ist, sondern wenige Tage zuvor.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 523/92
  Entscheidungstext OGH 25.03.1992 3 Ob 523/92
  Veröff: WoBl 1992,117 (Hanel)
- 1 Ob 42/92
  Entscheidungstext OGH 15.12.1992 1 Ob 42/92
  Auch; Veröff: JBl 1993,587 (Watzl)
- 3 Ob 116/92
  Entscheidungstext OGH 10.11.1993 3 Ob 116/92
  nur: Einer in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Ablauf der Bestandzeit eines befristeten Mietverhältnisses dem Mieter zugegangenen Willensäußerung des Vermieters, jede Erneuerung des Vertrages oder Verlängerung in ein unbefristetes Mietverhältnis abzulehnen, kommt ein der Annahme einer stillschweigenden Erneuerung des Vertrages entgegenstehender Erklärungswert zu. (T1)
- 6 Ob 643/94
  Entscheidungstext OGH 10.11.1994 6 Ob 643/94
  Beisatz: Hier: Ca sechs Wochen vor Endtermin. (T2)

- 4 Ob 601/95
  Entscheidungstext OGH 18.12.1995 4 Ob 601/95
  Beisatz: Hier: Am letzten Tag des Mietvertrags. (T3)
- 6 Ob 189/04v
  Entscheidungstext OGH 25.11.2004 6 Ob 189/04v
  Auch
- 6 Ob 198/08y
  Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 198/08y
  Beisatz: Hier: Vierzehn Tage vor dem Endtermin. (T4)
- 2 Ob 196/11d
  Entscheidungstext OGH 22.12.2011 2 Ob 196/11d
  Vgl
- 5 Ob 3/14y
  Entscheidungstext OGH 21.01.2014 5 Ob 3/14y
  Auch
- 7 Ob 104/18x
  Entscheidungstext OGH 21.11.2018 7 Ob 104/18x
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0032952

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at